

Richtlinie zum Programm für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zur rentablen Verbesserung der Materialeffizienz (VerMat)

Vom 15. Dezember 2008

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 In der Verbreitung heute bereits verfügbarer Technologien und Managementmethoden zur rentablen Steigerung der Materialeffizienz in Produktion und Produktnutzung liegen deutliche Reserven zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstums. Bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU, siehe Nr. 4.1) sind diese Reserven vor allem auf betriebswirtschaftliche und technische Know-how-Defizite zurückzuführen.
- 1.2 Zur exemplarischen Erschließung dieser Reserven bei KMU hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) das „Impulsprogramm Materialeffizienz“ eingerichtet. Bei diesem Programm wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Vermittlung des notwendigen Technologie- und Management-Know-hows durch geeignete, KMU-nahe Beraterinnen und Berater gelegt. Das Förderprogramm „VerMat“ ist ein wesentlicher Baustein dieses Impulsprogramms.
- 1.3 Mit dem Programm „VerMat“ sollen KMU beim Erkennen von Möglichkeiten zur Verringerung des Materialeinsatzes und der genauen Lokalisierung dieser Einsparpotenziale unterstützt werden, um dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nachhaltig zu stärken und damit einen wirkungsvollen Beitrag zum Erhalt und ggf. zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

Die Förderung soll auf der Grundlage der Hilfe zur Selbsthilfe auch dazu dienen, die Unternehmen zu mehr bzw. zu kontinuierlichen Anstrengungen für eine Verbesserung der Materialeffizienz anzuregen.
- 1.4 Das BMWi als Bewilligungsbehörde (Zuwendungsgeber) gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) an nachfolgend näher bezeichnete Unternehmen. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde

aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

- 1.5 Mit der Durchführung des Programms ist die Deutsche Materialeffizienzagentur (demea) (siehe 7.1.2) beauftragt worden.
- 1.6 Die Zuwendungen werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag als „De-minimis“-Beihilfen gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung ist die fachliche Beratung von KMU durch Beraterinnen und Berater aus dem bei der demea geführten Beraterpool des Programms, um eine für das geförderte Unternehmen rentable Steigerung der Materialeffizienz bei Produktion oder Nutzung seiner Produkte zu erzielen. Dabei werden folgende Beratungsformen gefördert:
 - 2.1.1 Eine fachliche Erstberatung in Form einer Potenzialanalyse in den KMU zur Analyse der Einsparpotenziale und Beschreibung erster Maßnahmen zur Umsetzung. Diese soll mindestens umfassen:
 - a) eine quantitative Darstellung der in das Unternehmen hineingehenden (Einkauf) sowie der aus dem Unternehmen herausgehenden (Verkauf, Entsorgung) Stoffströme,
 - b) eine methodengestützte Ermittlung der innerbetrieblichen Materialverluste,
 - c) eine betriebswirtschaftliche Betrachtung der daraus resultierenden Einsparpotenziale,
 - d) eine Darstellung und Bewertung von Maßnahmen zur Realisierung der Einsparpotenziale inklusive der Abschätzung notwendiger Investitionen bzw. des Umfangs einer erforderlichen Vertiefungsberatung (siehe Nr. 2.1.2) und
 - e) eine Kurzfassung mit einem aus der Beratung resultierenden öffentlichkeitswirksamen Materialeffizienzbeispiel (Entwurf einer vom beratenen Unternehmen autorisierten Pressemitteilung).
 - 2.1.2 Eine Vertiefungsberatung vor allem bei KMU mit entsprechend komplexen Stoffströmen Diese soll je nach Bedarf enthalten:
 - a) eine Detailplanung der unternehmensspezifischen Maßnahmen,

- b) eine Beratung über Möglichkeiten einer staatlichen Förderung und anderen Finanzierungsquellen für diese Maßnahmen und
- c) eine umfassende fachliche Begleitung der KMU während der Umsetzungsphase.

Eine Förderung der Maßnahmen selbst erfolgt nicht.

- 2.2 Eine Erstberatung soll in der Regel nicht länger als zwei Monate, eine Vertiefungsberatung in der Regel nicht länger als neun Monate dauern.
- 2.3 Bevorzugt gefördert werden Beratungen, die Systemlösungen mit Beispielcharakter für ganze Gruppen von Unternehmen oder einen Wirtschaftszweig darstellen. Die Förderung eines Unternehmens kann sowohl in einer Erstberatung als auch in einer Vertiefungsberatung mit mehreren Teilberatungen bestehen.

3. Anforderungen an die Beraterinnen und Berater

Die Beratungen müssen wettbewerbs- und vertriebsneutral durchgeführt werden. Beraterinnen und Berater müssen die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen. Der Nachweis der unternehmensberatenden Tätigkeit und erforderlicher Qualifikationen ist mittels aussagekräftiger Unterlagen zu erbringen. Die Deutsche Materialeffizienzagentur stellt die grundsätzliche Eignung der Beraterinnen und Berater auf Antrag fest und registriert geeignete Beraterinnen und Berater. Nach zwei erfolgreich absolvierten Beratungsprojekten werden die registrierten Berater akkreditiert. Hinweise hierzu finden sich unter www.materialeffizienz.de.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1 Antragsberechtigt für die Förderung von Beratungsleistungen nach Nr. 2.1.1 und 2.1.2 sind Unternehmen mit Produktionsbetrieb in Deutschland, wenn
 - a) sie in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigten,
 - b) im Jahr vor der Antragstellung der Jahresumsatz höchstens 50 Mio. € oder die Jahresbilanz höchstens 43 Mio. € betrug und
 - c) sie zum produzierenden Gewerbe gehören.
- 4.2 Der Antragsberechtigte muss im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren

Unternehmen, insbesondere Titel I, Artikel 3 des Anhangs, ein „eigenständiges Unternehmen“ sein oder darf nach der Ermittlungsmethode gemäß Art. 6.2 und 6.3 des Anhangs I dieser Empfehlung zusammen mit seinen „Partnerunternehmen“ und „verbundenen Unternehmen“

- a) die in Nr. 4.1 genannten Voraussetzungen für Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz oder Bilanzsumme nicht überschreiten oder
- b) in begründeten Ausnahmefällen bei besonders innovativen und risikoreichen Ansätzen entgegen den in Nr. 4.1a und Nr. 4.1b genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 1.000 Mitarbeiter beschäftigen.

Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den antragsberechtigten Unternehmen um solche mit inländischen oder ausländischen Eigentümern handelt (Ausnahme: Öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und institutionelle Anleger - soweit von letzteren weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle ausgeübt wird).

4.3 Nicht antragsberechtigt sind insbesondere

- a) Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, soweit diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.
- b) Unternehmen, die in den letzten drei Jahren „De-minimis“-Beihilfen in einem Gesamtumfang von mehr als 200.000 Euro erhalten haben.

4.4 Unternehmen können während der Laufzeit dieses Programms höchstens jeweils einmal eine Beratungsförderung nach Nr. 2.1.1 beantragen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- a) die Beratung bereits im Rahmen anderer Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt wird,
- b) ein Beratungsvertrag vor Antragseingang abgeschlossen wurde (vorhandene Verträge stehen einer Förderung dann nicht entgegen, wenn im Vertragstext die Förderung als

aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit des Beratungsvertrags formuliert worden ist),

- c) die Beratung im Auftrag eines Dritten, auch auf Grund eines nachträglich erteilten Auftrages, durchgeführt wird.

5.2 Das Unternehmen muss zur Erlangung der Zuwendung folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Das Unternehmen ist verpflichtet, gegenüber dem BMWi als Zuwendungsgeber bzw. der von ihm beauftragten Deutschen Materialeffizienzagentur auf deren Verlangen Angaben zu machen, die zur Überwachung der Einhaltung dieser Förderrichtlinie erforderlich sind.
- b) Das Unternehmen muss über das notwendige technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial zur erfolgreichen Durchführung des Projekts und Umsetzung der Ergebnisse verfügen.
- c) Das Unternehmen muss in der Lage sein, den erforderlichen finanziellen Eigenanteil aufzubringen.
- d) Das Unternehmen muss über ein geordnetes Rechnungswesen verfügen und die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachweisen können.
- e) Das Unternehmen akzeptiert die Verpflichtung, die zur Beurteilung des Förderprogramms (Erbringung des Eigenanteils, Erfolgskontrolle) notwendigen Prüfungen durch das BMWi oder seine Beauftragten sowie den Bundesrechnungshof zuzulassen.

5.3 Bevorzugt gefördert werden Vorhaben mit der begründeten Aussicht auf eine möglichst hohe, zuverlässige, zeitnahe und messbare absolute Ergebnissteigerung beim Zuwendungsempfänger oder bei den Zielgruppen des Impulsprogramms Materialeffizienz.

5.4 Nicht förderfähig sind Unternehmen,

- a) die bei vorausgegangenen Zuwendungen in den zurückliegenden drei Jahren keinen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis erbracht haben oder ihrer Verwertungspflicht nicht nachgekommen sind oder
- b) bei denen bisherige öffentliche Förderungen nicht zu positiven unternehmensbezogenen wirtschaftlichen Effekten führten.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- 6.2 Fördersätze:
- a) Die Ausgaben für die Erstberatung nach Nr. 2.1.1 können bis zu einer Höhe von 30.000 € anteilig gefördert werden. Für Ausgaben bis zu 15.000 € beträgt der Fördersatz 67 v. H., für darüber hinausgehende Ausgaben 50 v.H. .
 - b) Die Vertiefungsberatung nach Nr. 2.1.2 kann in mehreren Teilberatungen durchgeführt und mit 33 v. H. der Ausgaben für die Beratung gefördert werden.
- 6.3 Der Gesamtbetrag der Zuwendungen für ein Unternehmen im Rahmen dieser Förderrichtlinie (Erst- und Vertiefungsberatung) ist auf 100.000 € beschränkt.
- 6.4 Die Differenz zwischen den Gesamtausgaben für die Beratung und der Zuwendung ist vom zu beratenden Unternehmen als Eigenbeteiligung aufzubringen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Vor Antragstellung sind die unter der Internetadresse www.materialeffizienz.de aufgeführten aktuellen „Hinweise zur Beantragung von Zuwendungsmitteln für das Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zur rentablen Verbesserung der Materialeffizienz (VerMat)“ sowie die „Hinweise zur Abrechnung von Zuwendungsmitteln für das Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zur rentablen Verbesserung der Materialeffizienz (VerMat)“ zu berücksichtigen.

- 7.1.1 Anträge können nur auf amtlichem Vordruck - mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen - bis zum 31. Dezember 2013 laufend gestellt werden. Er steht in der jeweils aktuellen Form unter www.materialeffizienz.de (Download) zur Verfügung.
- 7.1.2 Die Anträge sind an die Deutsche Materialeffizienzagentur, im Folgenden demea genannt, zu richten:

Deutsche Materialeffizienzagentur
VDI/VDE-Innovation + Technik GmbH

Steinplatz 1
10623 Berlin
Hotline: 030 – 31 0078 220
Fax: 030 – 31 0078 102
E-Mail: info@demea.de

7.1.3 Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) Mantelbogen mit den darin enthaltenen Erklärungen (z.B. dass kein Verfahren nach Nr. 4.3 über das Vermögen beantragt oder eröffnet worden ist) sowie zu den subventionserheblichen Tatsachen.
- b) Angaben zu den Eigentumsverhältnissen.
- c) Aktueller Handelsregisterauszug oder die Gewerbeanmeldung.
- d) Beschreibung der unternehmensspezifischen Zielstellung der Beratung und der erwarteten Wirkungen.
- e) Anlagen zur Planung des Arbeitsablaufs und der Kosten.
- f) Entwurf des Vertrags mit der Beraterin/dem Berater, ggf. auch Angebot.
- g) Anerkennung des vom BMWi vorgegebenen Konzepts für die Erfolgskontrolle.
- h) Anerkennung des vom BMWi vorgegebenen Verfahrens, das die Durchführung der Erfolgskontrolle zum Abschluss der Beratung sicherstellt und dessen Ergebnis Eingang in den Verwendungsnachweis findet.
- i) Erklärungen des Antragstellers
 - ia) zur Einstufung des Antragstellers als unabhängiges KMU (KMU-Erklärung, vgl. Nr. 4.1 und 4.2),
 - ib) über in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis“-Beihilfen („De-minimis“-Erklärung) und
 - ic) zur Finanzierung des Eigenanteils.

7.1.4 Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen von der demea schriftlich bestätigt.

7.1.5 Die demea ist berechtigt, weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Antragsunterlagen anzufordern. Kommen Antragsteller diesen Nachforderungen nicht in ausreichendem Maße innerhalb von einem Monat nach, kann der Antrag zurückgewiesen werden.

7.2 Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren

7.2.1 Über die Förderung entscheidet das BMWi als Bewilligungsbehörde auf Vorschlag der demea nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidungsvorschläge der demea über die

Förderanträge werden nach Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen getroffen. Wenn die haushaltsmäßigen Möglichkeiten eines Jahres ausgeschöpft sind, werden danach eingehende Anträge ohne inhaltliche Begründung abgelehnt und es wird auf die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres hingewiesen.

- 7.2.2 Der demea obliegt insbesondere die Beratung der Antragsteller, die fachliche und verfahrenstechnische Prüfung der Anträge, die kassentechnische Abwicklung der Zuwendungen und die fachliche und verwaltungsmäßige Prüfung der Verwendungsnachweise.
- 7.2.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden, sowie §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt über die Deutsche Materialeffizienzagentur. Spätestens drei Monate nach der Bewilligung (bei Vertiefungsberatung nach Nr. 2.1.2) oder mit Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises (bei Erstberatung nach Nr. 2.1.1) ist eine Kopie des rechtsverbindlich abgeschlossenen Beratungsvertrags vorzulegen. Nach Eingang des Verwendungsnachweises wird unverzüglich festgestellt, ob sich aus den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für eine Reduzierung der bewilligten Zuwendung ergeben. Die Zuwendung wird erst nach Vorlage und Prüfung des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises und nach Bezahlung der in Rechnung gestellten Beratungskosten (einschließlich Umsatzsteuer) gewährt; die Bezahlung der Beratungskosten hat das Unternehmen durch Vorlage eines Kontoauszuges nachzuweisen.
- 7.2.5 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von
- a) vier Wochen bei einer fachlichen Erstberatung (siehe Nr. 2.1.1) bzw.
 - b) drei Monaten bei einer Vertiefungsberatung (siehe Nr. 2.1.2)

nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch vier Wochen (fachliche Erstberatung) bzw. drei Monate (Vertiefungsberatung) nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bzw. Abbruch der Beratung abschließend nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht gemäß einem vorgegebenem Schema und einem zahlenmäßigen Nachweis mit den dazugehörigen Belegen. Das Schema und die Abrechnungsformulare stehen unter www.materialeffizienz.de (Download) zur Verfügung und sind zu verwenden.

Für Projekte, deren Laufzeit einen Zeitraum von sechs Monaten überschreitet, sind kurze Zwischenberichte zu den im Zuwendungsbescheid festgelegten Terminen vorzulegen. Dazu sind die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formulare zu verwenden.

7.2.6 Die im Antragsvordruck aufgelisteten Angaben und die Angaben im Verwendungsnachweis sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz.

7.2.7 Der Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger gemäß §§ 91, 100 BHO zu prüfen.

7.2.8 Die Mitarbeiter der demea sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

7.3 Veröffentlichung und Evaluation

7.3.1 Der Zuwendungsgeber und die demea sind berechtigt, über die Projekte folgende Angaben öffentlich bekannt zu geben:

- a) das Thema des Projekts,
- b) den Zuwendungsempfänger,
- c) den Bewilligungszeitraum,
- d) die Höhe der Zuwendung und die Eigenbeteiligung und
- e) die vom Unternehmen freigegebene Pressemitteilung, die im Rahmen des Projektes erstellt wird (siehe Nr. 2.1.1 e).

7.3.2 Der Zuwendungsgeber und die demea sind darüber hinaus berechtigt, über die Projekte folgende Angaben in anonymisierter, mit dem Zuwendungsempfänger vorher abgestimmter Form öffentlich bekannt zu geben:

- a) Größe (Mitarbeiter, Umsatz) und Produktprofil des Zuwendungsempfängers sowie

b) Ausgangssituation, Maßnahmen und Effekte (absolute Ergebnissteigerung, relative Ergebnissteigerung in %-Gewinn und %-Umsatz), grobe Abschätzung der absoluten und relativen Materialeinsparungen in Mengengrößen und die Zeitdauer bis zur Erzielung dieser Effekte.

7.3.3 Zur Bewertung der Wirksamkeit und Umsetzung des Förderprogramms ist es erforderlich, dass die mit der Evaluation beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Informationen erhalten. Daher haben die vom Zuwendungsgeber ausgewählten Zuwendungsempfänger die für diesen Zweck erforderlichen projektbezogenen Informationen, auch über den Inhalt des Zwischen- und Verwendungsnachweises hinaus, sowie unternehmensbezogene Angaben, die bei der Antragstellung relevant waren oder im Konzept für eine Erfolgskontrolle enthalten sind, den beauftragten Evaluatoren zur Verfügung zu stellen. Diese sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln, ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden und nach Abschluss der Evaluation zu vernichten.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Sie gilt für alle ab dem 1. Januar 2009 eingehenden Anträge. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 4. Januar 2006 in der geänderten Fassung vom 20. März 2007 außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2008

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
im Auftrag

Thomas Zuleger